

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 20

Potsdam, den 10. August 2009

Nr. 15

Inhalt:

- Wahlbekanntmachung S. 1
- Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Landeshauptstadt Potsdam (Friedhofssatzung) vom 17.06.2009 S. 3
- Bekanntmachung der Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der „Heilig-Geist-Straße“ in 14467 Potsdam S. 12
- Bekanntmachung der Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung in 14482 Potsdam S. 12
- Amtliche Bekanntmachung Stellung von Teilnahmeanträgen für Zeitverträge für das Jahr 2010 im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 6 Nr. 2 VOB/A S. 13
- Umlegungsverfahren Nr. 2 „Am Silbergraben“ S. 14
- Umlegungsverfahren Nr. 4 „Am Kossätenweg“ S. 14
- Wirtschaftsplan des Kommunalen Immobilien Service (KIS) S. 16

Wahlbekanntmachung

Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag und zum 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestags- und Landtagswahl für die Landeshauptstadt Potsdam wird in der Zeit vom 7. September 2009 bis 11. September 2009 täglich in der Zeit von 8 bis 18 Uhr, freitags von 8 bis 14 Uhr für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 7. September 2009 bis zum 11. September 2009, spätestens am 11. September 2009 bis 14 Uhr, im Wahlbüro der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, Raum 0.031, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Hiervon abweichend sind Einsprüche, die die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen für die **Landtagswahl** bemängeln, bis zum 12. September 2009 möglich.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **30. August 2009** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 62 (Potsdam, Potsdam-Mittelmark II, Teltow-Fläming II),

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer
Redaktion: Bärbel Zerbe
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 71 und 03 31/2 89 12 64
Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Büro ALLOD, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6
Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

wer einen Wahlschein für die **Landtagswahl** hat, kann an der Wahl in dem auf dem Wahlschein angegebenen Wahlkreis durch Stimmenabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1 Einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** erhält auf Antrag

- 5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11. September 2009) versäumt hat,
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Bundestagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25. September 2009, 18 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.2 Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag

- 5.2.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 12. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 12. September 2009) versäumt hat,
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.3 Wahlscheine für die Bundestags- und Landtagswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2009, 18 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren

Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) gestellt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c oder 5.2.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestags- und Landtagswahl noch bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein für die Bundestagswahl erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl
- einen amtlichen Stimmzettel des Bundestagswahlkreises,
 - einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen **hellgrünen** Stimmzettel des Landtagswahlkreises,
- einen amtlichen hellgrünen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der Bundestagswahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen für die Bundestagswahl zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **hellgrünen** Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **hellgrünen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen gelben amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **hellgrünen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem gelben Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzuschicken oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Bundestagswahlkreis62 (Potsdam, Potsdam-Mittelmark II, Teltow-Fläming II)

Der Kreiswahlausschuss für den Bundestagswahlkreis 62 hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 31. Juli 2009 folgende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Wicklein, Andrea
Dipl.-Ökonomin
geb. 1958, in Potsdam
Feldstraße 65, 14558 Nuthetal OT Rehbrücke
2. DIE LINKE (DIE LINKE)
Kutzmutz, Rolf
Dipl.-Wirtschaftler
geb. 1947, in Lützen
Mendelsohn-Bartholdy-Straße 7, 14480 Potsdam
3. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Reiche, Katherina
Dipl.-Chemikerin
geb. 1973, in Luckenwalde
Am Anger 4, 14943 Luckenwalde

4. Freie Demokratische Partei (FDP)
Syré, Jan
Geschäftsführer
geb. 1962, in Lemgo
Zehlendorfer Damm 53
14532 Kleinmachnow
5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)
Behm, Cornelia
Mitglied des Bundestages
geb. 1951, in Kleinmachnow
An der Stammbahn 181, 14532 Kleinmachnow
6. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
Woche, Dieter
Rentner
geb. 1938, in Berlin
Eschenweg 3, 14542 Werder/Havel

Potsdam, den 31.07.2009

Dr. Förster
Kreiswahlleiter

Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Landeshauptstadt Potsdam (Friedhofssatzung) vom 17.06.2009

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I S. 226), geändert durch Art. 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I S 298, 310) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.10.2008 (GVBl. I/08, Nr. 13, S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in der Sitzung am 03. Juni 2009 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweckbestimmung und Zuordnung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Schließung und Aufhebung von Friedhöfen

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Tätigkeiten

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Ausstattungselementen
- § 9 Bestattungen
- § 10 Feierhallen und Abschiedsraum
- § 11 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 12 Ruhezeiten
- § 13 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 14 Arten von Grabstätten
- § 15 Verleihung von Nutzungsrechten
- § 16 Erlöschen von Nutzungsrechten
- § 17 Erdreihengräber
- § 18 Erdgemeinschaftsanlage
- § 19 Erdwahlgräber
- § 20 Familiengräber
- § 21 Urnenreihengräber
- § 22 Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenfeldern ohne Grabkennzeichnung
- § 23 Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenfeldern mit Grabkennzeichnung
- § 24 Urnenwahlgräber
- § 25 Baumgräber
- § 26 Gemeinschaftsgrabstätten
- § 27 Ehrengrabstätten
- § 28 Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft

V. Gestaltung von Grabstätten

- § 29 Allgemeine Grundsätze
- § 30 Gestaltung von Grabmalen
- § 31 Grabmalantrag
- § 32 Aufstellen von Grabmalen
- § 33 Grabeinfassungen
- § 34 Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht
- § 35 Entfernung und Beseitigung von Grabmalen

VI. Grabpflege

- § 36 Gärtnerische Grabgestaltung und -pflege
- § 37 Vernachlässigung der Grabpflege
- § 38 Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

VII. Schlussvorschriften

- § 39 Haftung
- § 40 Gebühren
- § 41 Ordnungswidrigkeiten
- § 42 Ersatzvornahme
- § 43 In-Kraft-Treten/Außer- Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweckbestimmung und Zuordnung

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam betreibt die Friedhöfe, Leichenhallen und Feierhallen als öffentliche Einrichtungen. Die städtischen Friedhöfe dienen der Bestattung aller Einwohner der Landeshauptstadt Potsdam und der in der Landeshauptstadt Potsdam verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne oder mit unbekanntem Wohnsitz sowie anderer verstorbener Personen bei besonderem berechtigten Interesse. Auf dem Friedhof Eiche werden nur Personen mit letztem bzw. ehemaligem Wohnsitz im Ortsteil beigesetzt.

(2) Friedhöfe sind Orte der Einkehr und Besinnung, der Grabpflege und des persönlichen Gedenkens an die Verstorbenen. Sie sind der Öffentlichkeit zugängliche Anlagen und für das Stadtklima und die Stadtökologie bedeutsame Flächen, die der Fauna und Flora wichtige Refugien und dem Besucher Ruhe und Erholung bieten.

(3) Friedhöfe stellen, besonders in ihren alten Teilen, künstlerisch und historisch wertvolle Zeugnisse der Stadtgeschichte dar, die unter Denkmalschutz gestellt werden können und als Kulturraum erhaltenswert sind.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe:

- a) Alter Friedhof Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 106
- b) Neuer Friedhof Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 25
- c) Friedhof Babelsberg, Goethestraße 12 - 30
- d) Friedhof Babelsberg, Großbeerenstraße 81 - 83
- e) Friedhof Drewitz, Am Friedhof
- f) Neuer Friedhof Bornim, Golmer Chaussee
- g) Alter Friedhof Bornim, Potsdamer Straße
- h) Friedhof Sacrow, Krampnitzer Straße
- i) Friedhof Eiche, Baumschulenweg
- j) Neuer Teil Friedhof Klein-Glienicke, Wilhelm-Leuschner-Straße
- k) Friedhof Fahrland, Ketziner Straße
- l) Friedhof Kartzow, Fahrländer Chaussee
- m) Friedhof Krampnitz, Rotkehlichenweg

(2) Für den unter Denkmalschutz stehenden Friedhof Klein Glienicke Alter Teil werden gemäß § 38 dieser Satzung besondere Regelungen getroffen.

(3) Diese Satzung gilt nicht für die Sowjetischen Friedhöfe im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 3 Schließung und Aufhebung von Friedhöfen

(1) Jeder Friedhof kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder auch für einzelne Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder nach seiner Schließung einer anderen Nutzung (Aufhebung) zugeführt werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit des Erwerbs und der Verlängerung von Nutzungsrechten ausgeschlossen. Soweit Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung ausgeübt worden sind, bestehen, werden dem Nutzungsberechtigten auf Antrag Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof oder anderen Friedhofsteil eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Gebühren geleistet.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Im Falle einer Aufhebung vor Ablauf der Mindestruhezeit der letzten Bestattung auf Grund zwingender Gründe des öffentlichen Interesses werden den Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhofsteil oder einem anderen Friedhof eingeräumt. Die Verstorbenen sind in diesem Fall auf Kosten der Landeshauptstadt Potsdam in die neuen Grabstätten umzubetten.

(4) Die Schließung und die Aufhebung eines Friedhofsteils oder eines Friedhofs bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde und einer Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile kann aus besonderem Anlass während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Nutzung oder für Einzelpersonen untersagt werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung ruhestörende Arbeiten auszuführen,
- b) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
- c) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,
- d) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen; ausgenommen sind Uniformen des öffentlichen Dienstes,
- e) die Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobile sowie Fahrzeuge der Landeshauptstadt Potsdam und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- g) auf Grab- und Vegetationsflächen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln anzuwenden,
- h) im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen nur Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial aus verrottbarem biologisch abbaubarem Material verwendet werden; ausgenommen sind Grabvasen und Gießkannen,

- i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern; Grünabfälle und Restmüll müssen in den dafür vorgesehen Gefäßen getrennt entsorgt werden. Soweit Gefäße zur Trennung anderer Stoffe angeboten werden, ist auch hier eine getrennte Entsorgung vorzunehmen,
- j) zu rauchen oder alkoholische Getränke zu konsumieren,
- k) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, Druck- oder Werbeschriften zu verteilen,
- l) gewerbsmäßig zu filmen oder zu fotografieren,
- m) zu lärmern und zu spielen,
- n) Hunde mit sich zu führen oder sonstige Tiere mitzubringen.

(4) Für schwerbehinderte Personen mit dem Merkzeichen gehbehindert (G), außergewöhnlich gehbehindert (aG), hilflos (H), blind (BL) oder ständige Begleitung notwendig(B) imBehindertenausweis, werden Sondergenehmigungen von der Landeshauptstadt zum Befahren des Neuen Friedhofs Potsdam mit dem Pkw erteilt. Die Sondergenehmigung beschränkt sich auf den Zeitraum von Ostern bis Totensonntag eines Jahres, jeweils dienstags und donnerstags während der Öffnungszeiten. Zwischen Totensonntag und Ostern können die Berechtigten einen Tagesschlüssel zum Befahren des Neuen Friedhofs Potsdam in der Friedhofsverwaltung in Empfang nehmen. Die Gestattung wird jedes Jahr gegen Gebühr auf der Grundlage der Friedhofsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung neu erteilt.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam und sind spätestens vier Wochen vorher schriftlich anzumelden.

(6) Die Landeshauptstadt Potsdam kann Ausnahmen von den Verboten des Absatz 3 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Friedhofssatzung vereinbar sind.

§ 6 Gewerbliche Tätigkeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Angestellten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Angestelltenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen; sie sind alle 5 Jahre zu erneuern.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Angestellten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs auszuführen. In der Nähe von Bestattungen sind ruhestörende Arbeiten einzustellen. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur

an Werktagen - außer samstags - in der Zeit zwischen 6:30 Uhr und 17:00 Uhr ausgeführt werden. Die Landeshauptstadt Potsdam kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Friedhofssatzung vereinbar sind. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen können für bestimmte Tage und Tageszeiten untersagt oder eingeschränkt werden. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Nach Beendigung der Arbeiten ist umgehend der Arbeits- und Lagerplatz wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Abraum muss auf die vorgesehenen Lagerplätze gebracht oder von dem Friedhofsgelände entfernt werden.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Angestellten haben die Friedhofssatzung und von der Landeshauptstadt Potsdam erteilte Auflagen und Anordnungen des Friedhofspersonals zu beachten.

(7) Gewerbetreibende, die für Arbeiten auf den Friedhöfen zugelassen sind, dürfen die Hauptwege der Friedhöfe bei der Ausführung ihrer Arbeiten mit geeigneten Fahrzeugen - in der Regel mit nicht mehr als 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht - auf den dafür freigegebenen Wegen befahren. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen. Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie niemanden behindern. Nach Arbeitsschluss sind sie wieder vom Friedhof zu entfernen. Für die Arbeitsfahrzeuge wird eine Genehmigung im Rahmen der gewerblichen Zulassung erteilt. Die Zulassung eines Fahrzeuges kann von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden (z. B.: max. Größe, Gewicht, umweltfreundliche Motoren etc.). Die Erlaubnis zum Befahren von Friedhofswegen gilt nicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Das Befahren der Wege kann aus besonderem Grund untersagt werden.

(8) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(9) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr vorliegen, kann die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Vorher kann die berufsständische Organisation gehört werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Feststellung des Todes bei der Landeshauptstadt Potsdam anzumelden. Bei der Anmeldung sind vom Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten die Bescheinigung über den Sterbefall und ein schriftlicher Auftrag zur Durchführung der Bestattung vorzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte nach §§ 19, 20, 24 und 25 dieser Satzung beantragt, ist das entsprechende Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Landeshauptstadt Potsdam setzt in Abstimmung mit den Hinterbliebenen Ort und Zeit der Bestattung fest. Wünsche der Angehörigen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Samstags sowie an Werktagen finden grundsätzlich nach 13:30 Uhr keine Bestattungen statt. Über Ausnahmen entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam auf Antrag.

(4) Bestattungen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen zehn Tagen nach Eintritt des Todes bestattet und Aschen, die nicht binnen sechs Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der Erd-/Urnengemeinschaftsanlage bestattet bzw. beigesetzt. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Frist verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder die Frist nach Satz 1 aus Gründen der Hygiene ver-

kürzen. Der Satz gilt nicht für die in § 6 Abs. 3 Brandenburgisches Bestattungsgesetz genannten Todesfälle.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Ausstattungselementen

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind in Särgen vorzunehmen. Die Särge müssen festgefügt und abgedichtet sein, so dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge, die Sargausstattung und die Bekleidung der Leichen müssen aus leicht vergänglichen, umweltfreundlichen Stoffen bestehen und den gültigen VDI-Richtlinien entsprechen. Auch Überurnen müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m breit und 0,85 m hoch sein.

(2) Werden die Anforderungen an die Särge und Urnen nicht erfüllt, kann die Landeshauptstadt Potsdam eine Bestattung/Beisetzung ablehnen oder in besonderen Fällen auf Antrag eine Ausnahme genehmigen.

§ 9 Bestattungen

(1) Bestattungen und Ausgrabungen sind ausschließlich von der Landeshauptstadt Potsdam vorzunehmen. Dazu gehört auch, dass die Landeshauptstadt Potsdam die Särge und Urnen transportiert, die Gräber gemäß § 11 dieser Satzung öffnet und schließt sowie die Särge und Urnen versenkt.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam kann gestatten, dass Särge und Urnen von anderen Personen bis zur Grabstätte getragen werden. Aus Sicherheitsgründen bleibt das Absenken am Grab Mitarbeitern der Landeshauptstadt Potsdam vorbehalten.

§ 10 Feierhallen und Abschiedsraum

(1) Auf Wunsch werden Särge und Urnen für die Trauerfeier in einer Feierhalle aufgebahrt. Ist eine solche Einrichtung nicht vorhanden oder wird die Benutzung nicht gewünscht, kann die Trauerfeier am Grabe abgehalten werden. Das Aufstellen eines Sarges in einer Feierhalle ist ausgeschlossen, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern.

(2) Die Ausschmückung und Beleuchtung der Feierhalle wird durch die Landeshauptstadt Potsdam vorgenommen. In Absprache mit der Landeshauptstadt Potsdam kann durch eine zugelassene Firma oder die Hinterbliebenen eine zusätzliche Dekoration vorgenommen werden.

(3) Gedenkreden können von Geistlichen, weltlichen Rednern und Laienrednern gehalten werden.

(4) Soll die Feier länger als 30 Minuten dauern, ist dieses der Landeshauptstadt Potsdam vorab mitzuteilen.

(5) Auf dem Neuen Friedhof Potsdam steht ein Raum zur Abschiedsnahme am offenen Sarg zur Verfügung, sofern nicht zwingende Gründe eine Untersagung erfordern.

§ 11 Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Landeshauptstadt Potsdam für die Bestattung vorbereitet und geschlossen.

(2) Beim Grabaushub können Nachbargräber durch Überbauung mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden. Für dabei entstandene Schäden an der überbauten Grabstätte haftet die Landeshauptstadt Potsdam.

(3) Vor einer Bestattung in einer bereits gestalteten Grabstätte sind vom Grabstättennutzer oder dessen Beauftragten rechtzeitig vor Graböffnung Pflanzen, Gedenkzeichen, Einfassungen, Fundamen-

te und sonstiges Grabzubehör zu entfernen. Muss die Grabausstattung beim Ausheben des Grabes durch die Landeshauptstadt Potsdam entfernt werden, haftet die Landeshauptstadt Potsdam nicht für entstandene Schäden. Anfallende Kosten werden dem Grabstättennutzer berechnet.

(4) Die Tiefe der Gräber beträgt vom Erdoberflächenniveau bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(5) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

§ 12 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre und für Urnenbeisetzungen 20 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorben sind und körperhaft bestattet werden, beträgt sie 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Kriegsgräber gemäß dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2426) ist unbegrenzt.

§ 13 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen vor Ablauf der Ruhezeit dürfen nur vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt.

(3) Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag oder richterliche Anordnung. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte oder derjenige, an den das Nutzungsrecht vergeben wurde.

(4) Ausgrabungen und Umbettungen werden von der Landeshauptstadt Potsdam veranlasst und durchgeführt.

(5) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesundheitsbehörde der Landeshauptstadt Potsdam.

(6) Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung nicht richterlich angeordnet ist.

IV. Grabstätten

§ 14 Arten von Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam. An ihnen können nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts oder auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte oder auf die Unveränderlichkeit deren Umgebung.

(2) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Landeshauptstadt Potsdam bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen und Zwischenregelungen treffen.

(3) Grundsätzlich werden Grabstätten nur im Sterbefall zur Verfügung gestellt.

(4) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:

a) Erdreihengräber gemäß § 17 dieser Satzung,

- b) Erdgemeinschaftsgrabstätte in Rasenfeldern gemäß § 18 dieser Satzung,
- c) Erdwahlgräber gemäß § 19 dieser Satzung,
- d) Familiengräber gemäß § 20 dieser Satzung,
- e) Urnenreihengräber gemäß § 21 dieser Satzung,
- f) Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenfeldern ohne Grabkennzeichnung gemäß § 22 dieser Satzung,
- g) Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenfeldern mit Grabkennzeichnung gemäß § 23 dieser Satzung,
- h) Urnenwahlgräber gemäß § 24 dieser Satzung,
- i) Baumgräber gemäß § 25 dieser Satzung,
- j) Gemeinschaftsgräber gemäß § 26 dieser Satzung,
- k) Ehrengräber gemäß § 27 dieser Satzung,
- l) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft gemäß § 28 dieser Satzung.

Die genannten Grabarten stehen nicht auf jedem der in § 1 dieser Satzung genannten Friedhöfe zur Verfügung.

(5) Auf bestimmten Friedhöfen der Landeshauptstadt Potsdam soll auch die Möglichkeit zur Bestattung auf gärtnerbetreuten Grabfeldern eingeräumt werden.

§ 15 Verleihung von Nutzungsrechten

(1) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer eines bestehenden Nutzungsrechts (Nutzungszeit) der Ruhezeit entspricht.

(2) Falls ein Grab wiederbelegt werden soll, darf eine Bestattung nicht durchgeführt werden, wenn festgestellt wird, dass

- a) eine dort bereits bestattete Leiche nicht oder nicht ausreichend verwest ist,
- b) die Standsicherheit oder die Lebensfähigkeit eines erhaltenswerten Baumes durch Abgrabung des Wurzelwerks nicht mehr gewährleistet wäre. In diesem Falle wird eine andere Grabstätte gleicher Art zur Verfügung gestellt. Die Kosten für eine eventuelle Umsetzung des Gedenkzeichens sowie des Grabinventars trägt der Nutzungsberechtigte, soweit diese Kosten durch ihn verursacht worden sind.

(3) Für Reihengräber wird ein einmaliges Nutzungsrecht (Nutzungszeit) von 25 Jahren bei Erdbestattungen und 20 Jahren bei Urnenbeisetzungen verliehen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.

(4) An Wahlgrabstätten wird ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) verliehen, welches sich bei Erdwahlgräbern auf 25 Jahre und bei Urnenwahlgräbern auf 20 Jahre beläuft. Es kann auf Antrag jeweils bis zu 25 Jahre bzw. 20 Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist im Rahmen der Kapazitäten des jeweiligen Friedhofes möglich.

(5) Bei der Belegung einer Wahlgrabstätte darf die Ruhezeit die Dauer des Nutzungsrechtes nicht überschreiten. Bei einer Wahlgrabstätte, die mehrere Grabstellen umfasst, ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für die gesamte Grabstätte möglich. Dies gilt auch, sofern sich durch eine Beisetzung eine Überschneidung ergibt.

(6) Das Nutzungsrecht an Familiengrabstätten kann zu Lebzeiten vergeben und mehrmals verlängert werden.

(7) An Baumgräbern können Nutzungsrechte für Reihengräber oder Wahlgräber bestellt werden.

(8) Der Antrag auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten ist bei der Landeshauptstadt Potsdam zu stellen. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Landeshauptstadt Potsdam nicht ersatzpflichtig.

(9) Die Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht tritt im Todesfall ein. Sie kann testamentarisch oder vorab als Erklärung gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam bestimmt werden. Falls der Nutzungsberechtigte keine Bestimmung über die Rechtsnachfolge getroffen hat, sind seine volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge nutzungsberechtigt:

- a) der Ehegatte bzw. der gleichgeschlechtliche Lebenspartner,
- b) die Kinder,
- c) die Eltern,
- d) die Geschwister,
- e) die Enkelkinder,
- f) die Großeltern,

In den Fällen b - f ist die jeweils älteste Person nutzungsberechtigt. Das Nutzungsrecht kann aber auch bereits zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf eine andere Person übertragen werden.

§ 16 Erlöschen von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es verliehen worden ist, oder wenn der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet. Ein Verzicht an unbelegten Grabstätten ist jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit möglich.

(2) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt ist oder ihre Pflege vernachlässigt wird. Sind die Anschriften der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln oder mögliche Nutzungsberechtigte unbekannt, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung.

(3) Bei Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Grabstättennutzungsgebühren.

(4) Auf den Ablauf von Nutzungsrechten wird, sofern keine individuelle Mitteilung an den jeweiligen Nutzungsberechtigten erfolgt, durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam und durch öffentlichen Aushang am jeweiligen Friedhof hingewiesen.

(5) Bei Erlöschen eines Nutzungsrechtes haben die vormaligen Nutzungsberechtigten drei Monate nach Bekanntmachung das Recht und die Pflicht, die Grabmäler, Fundamente und sonstige oberirdische Grabausstattung zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

(6) Über die Wiederverwendung/Wiederbelegung abgelaufener Grabfelder entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam.

§ 17 Erdreihengräber

(1) Erdreihengräber sind einstellige Grabstätten für Körperbestattungen. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen zur Nutzung vergeben.

(2) In einem Erdreihengrab darf nur ein Verstorbener bestattet werden.

(3) Die Grabstellen haben grundsätzlich folgende Größen:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 1,30 m / Breite: 0,80 m
- b) für alle anderen Verstorbenen
Länge: 2,50 m / Breite: 1,25 m

§ 18 Erdgemeinschaftsanlagen

(1) Erdgemeinschaftsgrabstätten sind einstellige Grabstätten für eine Körperbestattung. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen vergeben. Die Grabfläche ist ausschließlich mit Rasen gestaltet, individuelle Pflanzungen sind nicht gestattet. Ein Gedenkzeichen kann liegend bis zu einer Größe von 0,20 m² auf der Grabstelle errichtet werden.

(2) Die Grabstellengröße beträgt 2,50 m x 1,25 m.

(3) Über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsanlagen nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam.

§ 19 Erdwahlgräber

(1) Erdwahlgräber sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Körperbestattungen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.

(2) Das einstellige Wahlgrab hat grundsätzlich eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 1,25 m. Bei mehrstelligen Wahlgräbern erhöht sich die Grabbreite um 1,25 m je Stelle.

(3) Je Grabstelle kann nur ein Sarg in einfacher Tiefe bestattet werden.

(4) Zusätzliche Beisetzungen von Urnen auf Erdwahlstellen sind möglich.

§ 20 Familiengräber

(1) Familiengräber sind mehrstellige Grabanlagen in besonderer Lage. Sie entsprechen den früheren Erbbegräbnissen.

(2) Säрге können nur in einfacher Tiefe bestattet werden.

(3) Nicht verlängerte, abgelaufene Familiengräber können von der Landeshauptstadt Potsdam neu vergeben werden.

(4) Familiengrabstätten werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Flächen vergeben.

§ 21 Urnenreihengräber

(1) Urnenreihengräber sind Grabstätten für eine Urnenbeisetzung. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Nutzung vergeben.

(2) Die Grabstelle hat in der Regel eine Länge und Breite von je 1,00 m, mindestens jedoch von je 0,80 m.

§ 22 Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenfeldern ohne Grabkennzeichnung

(1) Für die Beisetzung von Urnen werden für die Dauer der Ruhezeit Urnengemeinschaftsgrabstätten in Rasenfeldern bereitgestellt.

(2) In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte werden Urnen der Reihe nach auf einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne beige-
setzt. Es ist nicht gestattet, die Lage einer Urne durch eine Grab-
bepflanzung oder Aufstellung eines Gedenkzeichens kenntlich zu
machen.

(3) Blumen, Kränze und Gebinde sind an der Gemeinschaftsstele
bzw. an den Blumenringen der Anlage, soweit vorhanden, abzu-
legen.

(4) Während der Beisetzung der Urne und nachfolgend beim Be-
such der Anlage ist das Betreten der Rasenfläche untersagt.

(5) Über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsanlagen nach Ab-
lauf der Ruhezeit entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam.

§ 23 Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenfeldern mit Grabkennzeichnung

(1) Die Urnen werden der Reihe nach und für die Dauer der Ruhe-
zeit in einer geschlossenen Anlage beige-
setzt. Die Grabstättengrö-
ße beträgt 0,80 m x 0,80 m. Eine Grabplatte aus Naturstein in der
Größe von 0,20 m x 0,30 m mit einer Inschrift ist als Gedenk-
zeichen bündig im Erdreich zu verlegen. Eine Bepflanzung der
Fläche ist untersagt.

(2) Blumen, Kränze und Gebinde sind nicht auf der Beisetzungs-
fläche sondern an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.

(3) Über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsanlagen nach Ab-
lauf der Ruhezeit entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam.

§ 24 Urnenwahlgräber

(1) Urnenwahlgräber sind Gräber zur Beisetzung von Urnen
Verstorbener, an denen ein Nutzungsrecht auf Zeit verliehen wird.
Es kann auf Antrag bis zu 20 Jahre verlängert werden, eine weitere
Verlängerung ist im Rahmen der Kapazität des jeweiligen Friedhofs
möglich. In einem Urnenwahlgrab können bis zu vier Urnen beige-
setzt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte be-
steht nicht.

(2) Die Grabstelle hat in der Regel eine Länge und Breite von je
1,00 m, mindestens jedoch von je 0,80 m.

§ 25 Baumgräber

(1) Baumgräber sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen an schon
länger bestehenden oder neu gepflanzten Gehölzen.

(2) Dabei wird unterschieden in Familienbaumgräber für die Bei-
setzung mehrerer Familienmitglieder und in Baumgräber für die
Beisetzung von einander unbekannter Verstorbener. Es können
jeweils bis zu 6 Urnen an einem Gehölz beige-
setzt werden.

(3) Die Urnengruft wird zur Schonung des Wurzelbereiches in
einem angemessenen Abstand von ca. 1,00 m - 1,50 m vom
Stammbereich des Gehölzes geöffnet.

(4) Grabkennzeichnungen sind in Form von liegenden Naturstein-
platten bzw. naturgeformten Findlingen mit einer Ansichtsfläche
von ca. 30 cm x 20 cm am Beisetzungspunkt der Urne möglich.

(5) Die gärtnerische Pflege der Wiesenflächen beschränkt sich auf
einen extensiven Rasenschnitt innerhalb der Fläche. Der Bestat-
tungsbereich um das Gehölz wird von der Pflege ausgeschlossen
und verbleibt naturbelassen. Die gärtnerische Pflege der Wiesen-
flächen und der Gehölze erfolgt durch die Landeshauptstadt Pots-
dam.

(6) Wird ein Baum aus Sicherheitsgründen gefällt oder ist durch
Windbruch bzw. Krankheit abgängig, wird in unmittelbarer Nähe

nach Maßgabe der Landeshauptstadt Potsdam ein neues Gehölz gepflanzt. Der Stubben bleibt zur Wahrung der Totenruhe erhalten.

(7) Baumgräber werden nicht auf allen Friedhöfen der Stadt angeboten.

§ 26 Gemeinschaftsgrabstätten

(1) Gemeinschaftsgrabstätten sind Grabanlagen religiöser und politischer Vereinigungen und unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Richtlinien über ein Beisetzungsrecht in Gemeinschaftsgrabstätten und die Gestaltung der Grabanlage sind in Statuten zu regeln. Für die Ruhezeiten gilt § 12 Abs. 1 dieser Satzung.

(2) Angehörige dürfen an Gemeinschaftsgrabstätten keine Veränderungen vornehmen. Blumenschmuck und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

§ 27 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengabstätten oder Ehrengabfeldern bleibt im Einzelfall der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vorbehalten.

§ 28 Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft

(1) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft unterliegen, sofern sie in besonderen Anlagen einbezogen sind, den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber.

(2) Für die Unterhaltung und Pflege ist die Landeshauptstadt Potsdam verantwortlich.

(3) Veränderungen dieser Grabstellen durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzungen und anderer Gegenstände, die einer einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, sind unzulässig.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 29 Allgemeine Grundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt bleibt.

(2) Auf denkmalgeschützten Friedhöfen oder Friedhofsteilen können zum Schutz der Anlagen besondere Gestaltungsaufgaben nach Maßgabe der zuständigen Denkmalbehörde verfügt werden. Unter Denkmalschutz wurden bereits der Alte Friedhof Potsdam, Teile des Neuen Friedhofs Potsdam und der Friedhof Klein Glienicke, Alter Teil, gestellt. Innerhalb einer Denkmalbereichssatzung liegt der Friedhof Sacrow.

§ 30 Gestaltung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur aus künstlerisch bearbeitetem Naturstein, Holz und Metall hergestellt werden. Für die Gestaltung an einem Denkmal sind weiterhin Glas, Keramik und Porzellan zulässig. Kunststoffe sind nicht zulässig. Die Grabmale sind so herzustellen, dass von ihnen keine Gefahr für Personen ausgehen kann.

(2) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Anbringen provokativer Zeichen oder Grabmalinschriften sind untersagt.

(3) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,12 m bei einer Höhe bis zu 0,90 m; 0,16 m bei einer Höhe von 0,90 m bis zu 1,50 m und ab einer Höhe von 1,50 m 0,18 m. Liegende Grabsteine müssen eine Mindeststärke von 0,10 m aufweisen oder als Tafel von mindestens 0,03 m Stärke auf einem Sockel fest montiert sein.

Auf jede Grabstätte darf nur ein Grabstein gestellt bzw. gelegt werden. Die Landeshauptstadt Potsdam kann weitergehende Anforderungen verfügen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(4) Die Mindestgröße der Grabmale beträgt bei:

• Erdreihengräbern	für stehende Grabmale:	0,35 m ²
	für liegende Grabmale:	0,15 m ²
• Erdwahlgräbern	für stehende Grabsteine:	0,45 m ²
	für liegende Grabmale:	0,20 m ²
• mehrstelligen Wahlgräbern	für stehende Grabsteine:	0,50 m ²
	für liegende Grabsteine:	0,25 m ²
• Urnenreihengräbern	für stehende Grabmale:	0,24 m ²
	für liegende Grabmale:	0,10 m ²
• Urnenwahlstellen	für stehende Grabmale:	0,24 m ²
	für liegende Grabsteine:	0,12 m ²

Liegende Grabsteine dürfen bei Erdstellen nicht mehr als 15 % und bei Urnenstellen nicht mehr als 20 % der Grabfläche bedecken.

(5) Die Steine müssen folgenden Abstand zur linken bzw. rechten Grabkante haben:

Erdreihengräber	0,35 m
Erdwahlgräber	0,30 m
mehrstellige Wahlstellen	0,50 m
Urnenreihengräber	0,25 m
Urnenwahlstellen	0,25 m

(6) Die Landeshauptstadt Potsdam kann weitergehende Auflagen anordnen, sofern diese aus Gründen der Standsicherheit erforderlich sind. Das Volumen der Grabmale kann im Einzelfall beschränkt werden.

(7) Die Urnenwahlstellen auf dem Alten Friedhof Potsdam unterliegen denkmalpflegerischen Bestimmungen. Die Steinsetzung wird vor der Belegung in liegende und stehende Steine festgelegt und auf einem Lageplan gesondert eingetragen. Die Stellung des Steines wird gesondert vereinbart und ist nicht veränderbar. Die Kernmaße betragen abweichend von Abs. 4 bei stehenden Steinen 0,60 m x 0,40 m x 0,12 m, liegende Grabsteine dürfen eine Größe von 0,40 m x 0,35 m nicht überschreiten.

§ 31 Grabmalantrag

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam, ebenfalls die Errichtung oder Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen und Grabausstattungen. Holzkreuze als Behelfsgrabzeichen sind bis zum Ablauf eines Jahres nach der Beisetzung/Bestattung zulässig.

(2) Der Grabmalantrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks vom Auftraggeber über den Steinmetz bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen. Bestandteil des Antrages ist die zeichnerische Darstellung der geplanten Grabmalanlage einschließlich Angaben zu sicherheitsrelevanten Materialkennwerten und Abmessungen. Insbesondere sind folgende Angaben erforderlich:

Grabdenkmal: Material, Höhe, Breite, Dicke

Sockel: Material, Höhe, Breite, Dicke

Verankerung: Dübeldurchmesser, Dübelmaterial, Gesamtlänge, Einbindetiefe

Einfassung: Material, Länge, Höhe, Dicke

Gründung: Gründungsart mit Angabe der Materialien und der

wesentlichen Abmessungen, z. B. beim Streifenfundament Betongüte, Länge, Breite und Tiefe.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Die Landeshauptstadt Potsdam kann die schriftliche Zustimmung mit Auflagen verbinden. Werden Auflagen nicht erfüllt, kann die Zustimmung widerrufen werden.

§ 32 Aufstellen von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur von einem zugelassenen Fachmann gemäß § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung oder einem zu dieser Verrichtung befähigten Handwerksmeister errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden.

(2) Die Errichtung der Grabmalanlage ist nach den anerkannten Regeln der Baukunst vorzunehmen, so dass Grabmale so zu fundamentieren und zu befestigen sind, dass sie nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Grabmale sind mindestens einmal jährlich auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist schriftlich festzuhalten. Nicht standfeste Grabsteine sind zu sichern oder zu entfernen. Es gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Natursteinakademie e.V. 56727 Mayen.

(3) Für alle neu errichteten, wieder versetzten oder reparierten Grabmalanlagen ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen und schriftlich zu protokollieren. Die Abnahmeprüfung von Grabmalanlagen ist durch einen Steinmetzmeister, eine sachkundige Person oder durch eine Person mit gleichwertiger Ausbildung durchzuführen. Mit der Abnahmebescheinigung ist zu bestätigen, dass die Grabmalanlage entsprechend den Planunterlagen ausgeführt wurde bzw. welche Änderungen vorgenommen wurden. Die Dokumentation des Prüfablaufs und die Abnahmebescheinigung gehören zum Leistungsumfang des Grabmalherstellers und sind dem Auftraggeber und der Landeshauptstadt Potsdam zu überlassen.

(4) Der Gebrauch von Winterschutzhauben, Plastikhüllen oder gleichartigen Gegenständen ist untersagt.

§ 33 Grabeinfassungen

(1) Für bestimmte Grabfelder behält sich die Landeshauptstadt Potsdam bei Verleihung des Nutzungsrechts die Errichtung von Grabeinfassungen vor.

(2) In allen übrigen Grabfeldern sind Einfassungen aus Naturstein in der Stärke von 0,04 m - 0,06 m durch den Nutzungsberechtigten auf Antrag möglich. Andere Arten von Einfassungen sind nicht gestattet.

§ 34 Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht

(1) Grabmale und sonstige bauliche Grabausstattungen sind ständig in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten.

(2) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon nicht mehr gegeben ist, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Landeshauptstadt Potsdam auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Landeshauptstadt Potsdam nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen oder Teile davon auf Kosten der

Nutzungsberechtigten zu entfernen. Entfernte Gegenstände werden drei Monate aufbewahrt.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelhafte Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon oder von Mängeln an sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

§ 35 Entfernung und Beseitigung von Grabmalen

(1) Werden Grabmale und bauliche Anlagen einschließlich der Grabeinfassungen ohne schriftliche Einwilligung der Landeshauptstadt Potsdam aufgestellt oder nicht ordnungsgemäß errichtet, sind diese von den Nutzungsberechtigten, soweit eine Genehmigungsfähigkeit nicht hergestellt werden kann, zu entfernen. Erfolgt dies nicht, kann die Landeshauptstadt Potsdam einen Monat nach Benachrichtigung die Grabmale und baulichen Anlagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen.

(2) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit schriftlicher Einwilligung der Landeshauptstadt Potsdam und, sofern Kulturdenkmale betroffen sind, mit Einwilligung der Unteren Denkmalschutzbehörde beseitigt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind innerhalb von 3 Monaten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Nach Ablauf der Frist ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

VI. Grabpflege

§ 36 Gärtnerische Grabgestaltung und -pflege

(1) Zur Unterhaltung der Grabstätte sind die jeweils Nutzungsberechtigten verpflichtet. Diese können auf dem Friedhof zugelassene Erwerbsgärtner beauftragen, die Grabstätten nach Maßgabe der Gestaltungsvorschriften herzurichten, zu schmücken, zu unterhalten und zu pflegen, sofern sie diese Arbeiten nicht selbst durchführen. Die Grabstätten sind, soweit die Witterung dieses nicht ausschließt, innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung würdig herzurichten.

(2) Das Grabbeet ist ohne Hügel auf dem gleichen Niveau wie der umgebende Weg bzw. das angrenzende Gelände herzurichten.

(3) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Grabfläche erfolgen. Es dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und eine Überbauung mit Erdcontainern, Laufdielen und sonstigem Zubehör bei der Bestattung im Nachbargrab zulassen. Überschreiten Gehölze eine Höhe von 1,20 m oder wachsen sie in der Breite in den Nachbargrabstellen- bzw. Wegebereich, ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten entschädigungslos und ohne vorherige Information zu entfernen.

(4) Grabsteine, Einfassungen, eventuelle Trittplatten sowie die Grabbepflanzung müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Grabflächen stehen. Bänke auf Grabstätten sind unzulässig.

(5) Gräber dürfen nicht mit Sand, Kies, Marmorriesen, Splitt oder ähnlichen Materialien bestreut werden.

(6) Gegenstände, die der Würde des Friedhofs nicht entsprechen, Gießkannen und Pflegegeräte dürfen nicht auf der Grabstätte gelagert oder verwahrt werden. Derartige Gegenstände sowie unzulässige Grabeinfassungen, Bänke oder andere Sitzgelegenheiten hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Landeshauptstadt Potsdam innerhalb einer festgesetzten Frist von

vier Wochen zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf dem Grab. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Gegenstände von der Grabstätte entsorgt werden.

§ 37 Vernachlässigung der Grabpflege

Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Landeshauptstadt Potsdam das Grab innerhalb einer festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf dem Grab. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Landeshauptstadt Potsdam auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

§ 38 Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Vergabe eines Nutzungsrechts für den Friedhof Klein-Glienicke Alter Teil kann nach Antrag durch die Landeshauptstadt Potsdam im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde gewährt werden.

(2) Die Vergabe kann im Rahmen einer Grabpatenschaft für vom Nutzungsrecht abgelassene Grabstellen bestellt oder durch Verleihung eines Nutzungsrechts an einer freien Grabstelle begründet werden.

(3) Bei einer Grabpatenschaft, der ein Musternutzungsvertrag zugrunde liegt, verpflichtet sich der Nutzer, eine vorhandene historische Grabanlage denkmalgerecht zu restaurieren. Die originale Beschriftung ist zu erhalten. Über die Art der Hinzufügung der neuen Inschrift entscheidet die Untere Denkmalschutzbehörde auf Antrag. Über die Grabpatenschaft wird ein gesonderter Grabstättennutzungsvertrag zwischen dem Nutzer und der Landeshauptstadt Potsdam geschlossen.

(4) Über die Belegung einer freien Grabstätte wird ein gesonderter Grabstättennutzungsvertrag zwischen dem Nutzer und der Landeshauptstadt Potsdam geschlossen.

(5) Die Grabstellen sind mit niedrigwachsenden, bodendeckenden Stauden oder Gehölzen zu bepflanzen. Die Grabsteine müssen sich in Art und Ausführung an dem vorhandenen Bestand orientieren. Grundsätzlich ist heller Granit oder Sandstein zu verwenden. Der Nutzungsberechtigte hat vor dem Anlegen der Grabstelle schriftlich eine Genehmigung bei der Landeshauptstadt Potsdam und der Unteren Denkmalschutzbehörde unter Vorlage einer Gestaltungsskizze zu beantragen. Sollten nach Fertigstellung Abweichungen von der genehmigten Gestaltung der Grabstelle zu erkennen sein, ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, entsprechende Änderungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorzunehmen.

(6) Alles weitere ist in den Ausführungsbestimmungen für den Friedhof Klein-Glienicke, Alter Teil, geregelt.

IV. Schlussvorschriften

§ 39 Haftung

(1) Der Landeshauptstadt Potsdam obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen von dritten Personen oder Tieren verursacht werden. Im Übrigen haftet die Landeshauptstadt Potsdam nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Verfügungs- und Nutzungsberechtigte haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstanden sind.

§ 40 Gebühren

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Dienstleistungen, insbesondere bei der Durchführung von Bestattungen, für die Bearbeitung von Nachforschungsanträgen und für Amtshandlungen im Prüf- und Genehmigungsverfahren für Gedenkzeichen und Einfassungen, Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung auf einem Friedhof
 - aa) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung ruhestörende Arbeiten ausführt,
 - ab) Äußerungen und Handlungen vornimmt, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
 - ac) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchführt,
 - ad) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt, ausgenommen sind Uniformen des öffentlichen Dienstes,
 - ae) die Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art befährt, ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobile sowie Fahrzeuge der Landeshauptstadt Potsdam und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - af) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
 - ag) auf Grab- und Vegetationsflächen Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmitteln anwendet,
 - ah) Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial aus nicht verrottbarem biologisch abbaubarem Material verwendet; ausgenommen sind Grabvasen und Gießkannen,
 - ai) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ablagert; Grünabfälle und Restmüll nicht getrennt in den dafür vorgesehen Gefäßen entsorgt,
 - aj) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt, Druck- oder Werbeschriften verteilt,
 - ak) gewerbsmäßig filmt oder fotografiert,
 - a) lärmt und spielt,
 - am) Tiere auf den Friedhof mitzubringen,
- b) entgegen § 6 der Satzung eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt oder gegen die in § 6 dieser Satzung festgelegten Vorschriften verstößt,
- c) entgegen § 8 der Satzung Säрге, Sargausstattungs-elemente oder Überurnen verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen,
- d) entgegen §§ 30, 31 der Satzung Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungs-elemente ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet oder verändert bzw. bei der Aufstellung eines Grabmales dieses nicht vorschrifts-mäßig fundamementiert oder befestigt,
- e) entgegen § 34 der Satzung Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungs-elemente nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält.

f) entgegen § 37 der Satzung die Grabpflege vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 42 Ersatzvornahme

(1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.

(2) Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.

§ 43 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Landeshauptstadt vom 27.03.1995 außer Kraft.

Potsdam, den 17.06.2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der „Heilig-Geist-Straße“ in 14467 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 16 am 19. Juli 2005, zuletzt geändert durch Gesetz am 27. Mai 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8 am 4. Juni 2009, wird die Weiterführung der „Heilig-Geist-Straße“ in 14467 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält dieser Abschnitt der „Heilig-Geist-Straße“ den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Die „Heilig-Geist-Straße“ befindet sich in 14467 Potsdam. Sie beginnt an der „Burgstraße“/Ecke „Eltesterstraße“, verläuft ca. 160 m in Richtung Norden und kreuzt die Straße „Am Kanal“. Von hier aus verläuft die „Heilig-Geist-Straße“ ca. 63 m weiter in nördlicher Richtung auf die „Türkstraße“. Die Weiterführung der „Heilig-Geist-Straße“ beginnt an der „Türkstraße“ und endet nach ca. 97 m an der „Holzmarktstraße“.

1.1 Lage der Straße:

Heilig-Geist-Straße

Gemarkung Potsdam, Flur 2,			
Flurstück	696/3	mit einer Teilfläche von	ca. 105,0 m ²
Flurstück	984	mit einer Fläche von ca.	1.071,0 m ²
Flurstück	987	mit einer Fläche von ca.	13,0 m ²
		<u>Gesamtfläche ca.</u>	<u>1.189,0 m²</u>

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de

2. Widmungsinhalt:

- 2.1 Einstufung: Die „Heilig-Geist-Straße“ wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.
- 2.2 Funktionen: Erschließungsstraße
- 2.3 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam
- 2.4 Widmungsbeschränkungen: keine

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

Potsdam, den 25. Juni 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung in 14482 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 16 am 19. Juli 2005, zuletzt geändert durch Gesetz am 27. Mai 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8 am 4. Juni 2009, wird die gemäß Bebauungsplan Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“ als Verbreiterung des öffentlichen Verbindungsweges zwischen „Domstraße“ und „Otto-Erich-Straße“ festgesetzte Fläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält dieser Teilabschnitt den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Die gemäß Bebauungsplan Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“ als Verkehrsfläche festgesetzte Fläche befindet sich in 14482 Potsdam und stellt die Verbreiterung des bestehenden Verbindungsweges zwischen „Domstraße“ und „Otto-Erich-Straße“ in dessen südlichen Bereich dar.

1.1 Lage:

Gemarkung Babelsberg, Flur 4,			
Flurstück	50/8	mit einer Fläche von ca.	75,0 m ²
Flurstück	579	mit einer Fläche von ca.	45,0 m ²
<u>Gesamtfläche ca.</u>			<u>120,0 m²</u>

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de

2. Widmungsinhalt:

- 2.1 Einstufung: Die Flurstücke 50/8 und 579 werden gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Stellung von Teilnahmeanträgen für Zeitverträge für das Jahr 2010 im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 6 Nr. 2 VOB/A

- a) Stadtverwaltung Potsdam
Geschäftsbereich 4 - Stadtentwicklung und Bauen
- b) Freihändige Vergabe mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb gem. VOB/A § 3 Nr. 1 (3)
- c) Zeitverträge für Bauunterhaltungsarbeiten
- d) Liegenschaften der Landeshauptstadt Potsdam
- e) F - LB StLB (Z) - 01/2010

Leistungsbereiche StLB - Zeitvertragsarbeiten (Z)

- 600 Erdarbeiten
- 606 Abwasserkanalarbeiten
- 607 Druckrohrleitungsarbeiten im Erdreich
- 608 Drän - und Versickerungsarbeiten
- 615 Verkehrswegebauarbeiten
- 620 Landschaftsbauarbeiten
- 621 Dämmung an technischen Anlagen
- 630 Mauerarbeiten
- 631 Beton- und Stahlbetonarbeiten
- 634 Zimmer- und Holzbauarbeiten
- 638 Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten
- 639 Klempnerarbeiten
- 650 Putz- und Stuckarbeiten
- 651 Gerüstarbeiten
- 652 Fliesen- und Plattenarbeiten
- 653 Estricharbeiten
- 655 Tischlerarbeiten
- 656 Parkettarbeiten
- 657 Beschlagarbeiten
- 660 Metallbau- und Stahlbauarbeiten
- 661 Verglasungsarbeiten
- 663 Beschichtungs- und Tapezierarbeiten
- 665 Bodenbelagarbeiten
- 679 Raumlufttechnische Anlagen
- 680 Heizanlagen u. zentrale Wassererwärmungsanlagen
- 681 Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten
- 682 Elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in Gebäuden
- 684 Blitzschutzanlagen

- 2.2 Funktionen: Fuß- und Radweg, Anliegerstraße
- 2.3 Eigentümer: Landeshauptstadt Potsdam
- 2.4 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam
- 2.5 Widmungsbeschränkungen: keine

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

Potsdam, den 7. Juli 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Die Standardleistungsbücher StLB - Zeitvertragsarbeiten (Z) - **aktuelle Fassung** können bestellt werden beim:

Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin,
Fax 030/2601-1260; Tel. 030/2601-2660

- g) Bauunterhaltungs- und Havariearbeiten
- h) Ausführungsfrist: **01. Januar bis 31. Dezember 2010**
- j) Ablauf der Einsendefrist für Teilnahmeanträge:
18. September 2009

- k) Anträge sind zu richten: Stadtverwaltung Potsdam
Geschäftsbereich 4
Stadtentwicklung und Bauen
Submissionssstelle
Haus I, Zimmer 217 - 220
Hegelallee 6 - 10
14467 Potsdam

- l) Der Antrag ist in deutsch abzufassen.
- m) Die Angebotsaufforderungen werden bis **09. Oktober 2009** versandt.
- n) Aufgrund der Vielzahl der Liegenschaften ist geplant, mehreren Bietern auf das StLB (Z) bezogen, den Zuschlag zu erteilen.
- o) Zahlungsbedingungen gemäß § 16 VOB/B.
- p) Geforderte Eignungsnachweise:
§ 8 Nr. 3(1) Buchstabe a,b,c,d,e,f VOB/A oder Angabe der ULV-Registriernummer und Handwerkerkarte
- q) Änderungen und Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- r) Anspruch auf Teilnahme am Wettbewerb besteht nicht.

Amtliche Bekanntmachung
Stadt Potsdam Umlegungsausschuss

Umlegungsverfahren Nr. 2 „Am Silbergraben“

Gemäß § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Umlegungsausschuss der Stadt Potsdam beschloss in seiner Sitzung am 10.06.2009:

Der am 28.02.2007 aufgestellte Umlegungsplan (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis) ist am 28.04.2009 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Der Umlegungsplan kann insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Potsdam, Geschäftsstelle, Hegelallee 6-10, Haus 1, 14467 Potsdam, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

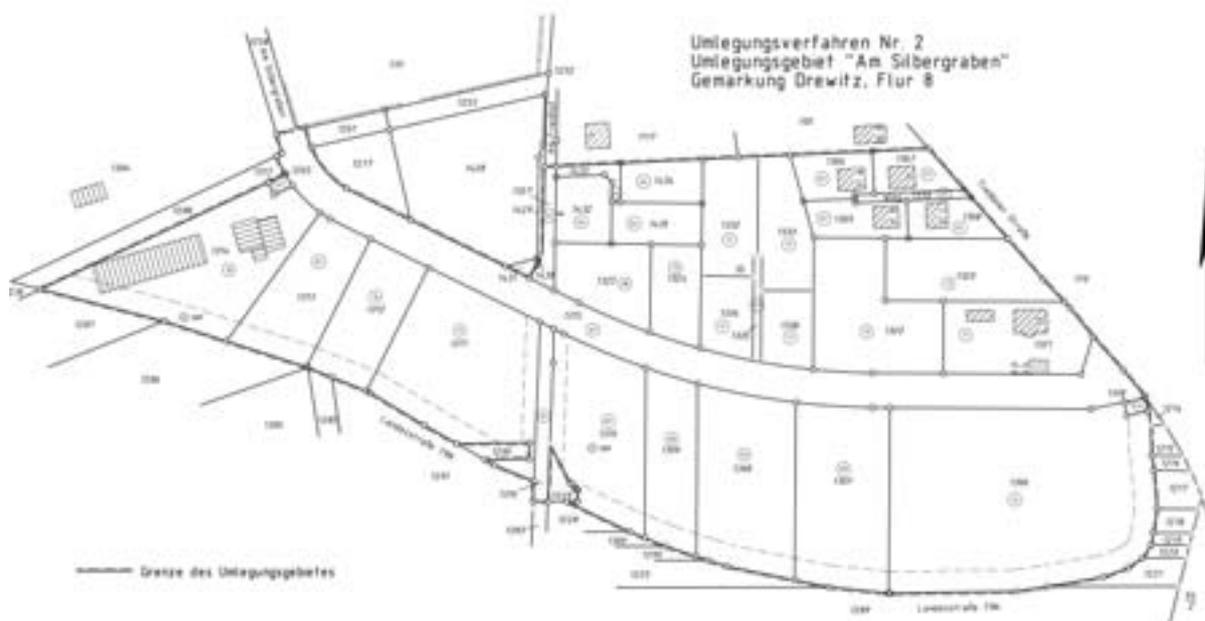
Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Monat, beginnend zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Potsdam, Geschäftsstelle, Hegelallee 6-10, Haus 1, 14467 Potsdam einzulegen oder mündlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses in Potsdam zur Niederschrift zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Potsdam, den 10.06.2009

Mroß
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses



Amtliche Bekanntmachung
Stadt Potsdam Umlegungsausschuss

Umlegungsverfahren Nr. 4 „Am Kossätenweg“

Gemäß § 50 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.07.2008 die Durchführung einer Umlegung nach den Vorschriften des IV. Teils des Baugesetzbuches (§§ 45 ff. BauGB) im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 100 „Wissenschaftspark Golm“ angeordnet.

Aufgrund dieser Anordnung hat der Umlegungsausschuss in seiner Sitzung am 10.06.2009 beschlossen, das Umlegungsverfahren Nr. 4 gemäß § 47 BauGB einzuleiten.

Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung **Umlegung „Am Kossätenweg“**.

Es wird wie folgt begrenzt: Im Westen von der Geiselbergstraße, im Norden von den Flurstücken 414 und 1196, im Osten von der

westlichen Grenze des Flurstückes 1211 und dessen Verlängerung und im Süden vom Kossätenweg. Der genaue Verlauf der Grenze des Verfahrensgebietes ist aus der Bestandskarte ersichtlich.

Im Umlegungsgebiet liegen folgende Flurstücke der **Gemarkung Golm, Flur 2**

Ord. Nr.	Flst.
1	-
2	413 tlw.
3	1132 tlw. 1136 tlw. 1138 tlw.
4	1134 tlw.
5	406/1 407/1 979

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss über die Einleitung der Umlegung (Umlegungsbeschluss) kann innerhalb einer Frist von einem Monat, beginnend zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Potsdam, Geschäftsstelle, Hegelallee 6-10, Haus 1, 14467 Potsdam einzulegen oder mündlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses in Potsdam zur Niederschrift zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Weiter wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Beteiligte des Umlegungsverfahrens sind

- a) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
- b) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechts,
- c) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechts, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt (vgl. Ziffer 2. b),
- d) die Stadt Potsdam,
- e) unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
- f) die Erschließungsträger.

2. Anmeldung von unbekanntem Rechten

- a) Gemäß § 50 Abs. 2 BauGB werden die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, aufgefordert, diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (beginnend zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung des Beschlusses) bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Potsdam, Geschäftsstelle, FB Kataster und Vermessung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 14467 Potsdam anzu-melden.
- b) Die in Ziffer 1. c) bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen (§ 48 Abs. 2 BauGB).
- c) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird von dem Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts gesetzt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB).
- d) Werden Rechte erst nach Ablauf der in Ziffer 2 a) bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der in Ziffer 2 c) gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).
- e) Der Inhaber eines in Ziffer 2 a) bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des

Umlegungsbeschlusses zuerst in Lauf gesetzt ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

3. Verfügungs- und Veränderungssperre

Gemäß § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

- a) ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
- b) erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
- c) nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
- d) genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

4. Vorhaben auf den Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben gemäß § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörde zur Vorbereitung der von ihnen nach dem BauGB zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Abmarkungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

5. Vorkaufsrecht der Gemeinde

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke für die Dauer des Umlegungsverfahrens dem Vorkaufsrecht der Gemeinde.

6. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

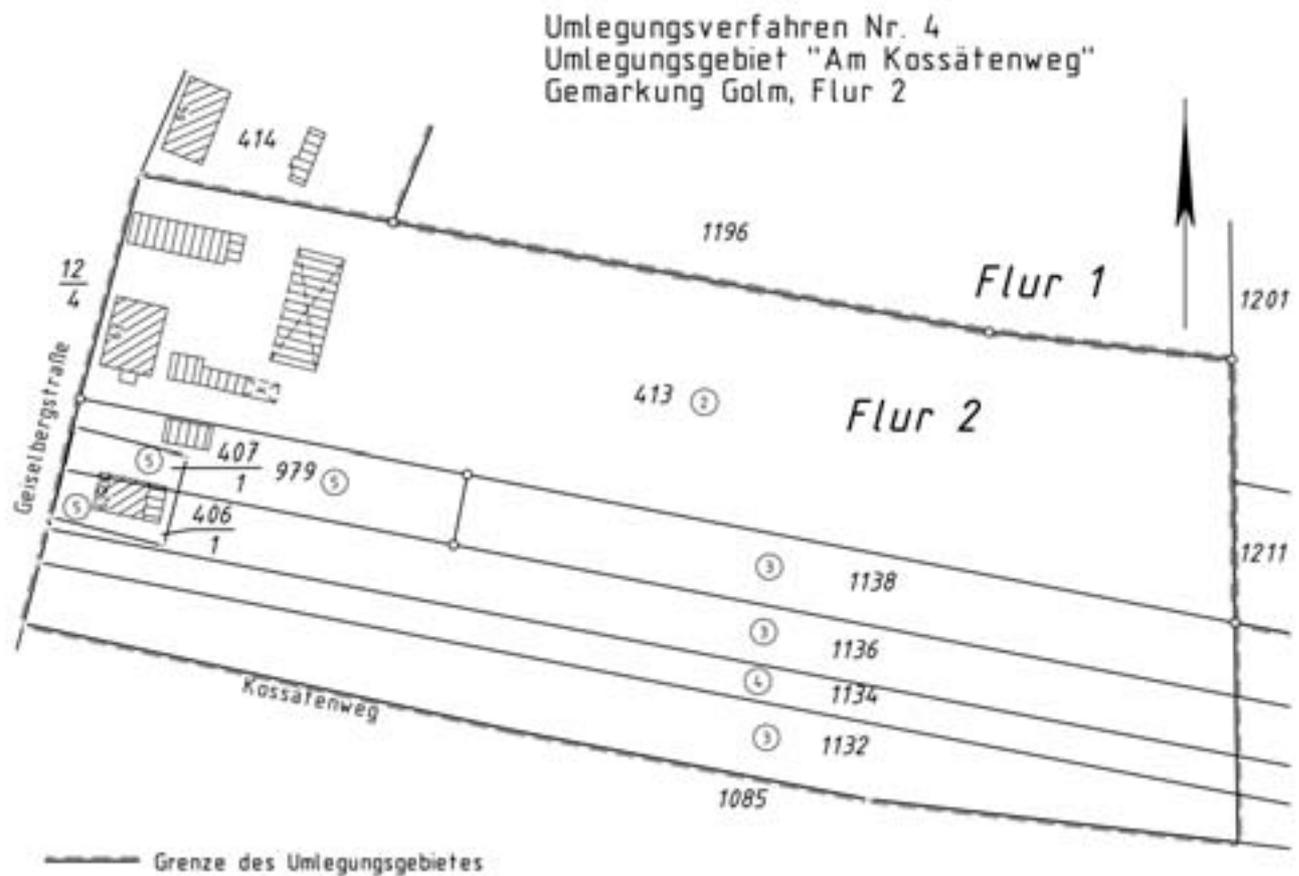
Die aufgrund § 53 BauGB angefertigte Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis werden gemäß § 53 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.08.2009 bis 25.09.2009 während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 7:30 - 16:00 Uhr, Dienstag von 7:30 - 18:00 Uhr und Freitag von 7:30 - 14:00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Potsdam, FB Kataster und Vermessung, Hegelallee 6-10, 14467 Potsdam, Haus 1, Zimmer 751 öffentlich ausgelegt.

Der Umlegungsbeschluss tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 10.06.2009

Mroß

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses



Wirtschaftsplan des Kommunalen Immobilien Service (KIS)

Der Wirtschaftsplan 2009 des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 01.04.2009 beschlossen. Das Ministerium des Inneren des Landes Brandenburg hat mit Schreiben vom 06.07.2009 den im Wirtschaftsplan des KIS festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 10.000.000 Euro und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 16.125.000 Euro genehmigt.

Der KIS hat nach § 14 Abs. 3 EigV i.V.m. § 67 Abs. 5 BbgKVerf Einsicht in den aktuellen Wirtschaftsplan zu gewähren. Aus diesem Grunde wird der Wirtschaftsplan im Sekretariat des KIS, Potsdam, Hegelallee 6 - 10, Haus 1, Zimmer 507, zur Einsicht bereit gelegt und kann nach Terminabsprache (Tel. 0331 289 1450) dort eingesehen werden.